
TOP 33:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 574/19

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B auch Leichtkrafträder der Klasse A1 führen zu dürfen, ohne die für die Klasse A1 vorgeschriebene Ausbildung vollständig durchlaufen und die theoretische und die praktische Prüfung ablegen zu müssen. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B, die mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren im Besitz der Klasse B sind, müssten hierfür eine Fahrerschulung absolvieren.

Außerdem soll die Liste der Staaten, bei denen beim Führerscheintausch auf eine Prüfung verzichtet werden soll, aktualisiert werden. Zudem ist vorgesehen, die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge und an die praktische Fahrerlaubnisprüfung zu aktualisieren und weitere erforderliche Änderungen umzusetzen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** lehnt die Erweiterung der Fahrerlaubnis der Klasse B ab, da verkehrspolitisch kein Bedürfnis bestehe, den Zugang zur Risikogruppe der Leichtkrafträder zu erleichtern, wenn dies mit Abstrichen bei der Verkehrssicherheit verbunden sei. Dies sei mit der Strategie „Vision zero“ nicht vereinbar. Er kritisiert, dass weder durch den bloßen Vorbesitz der Klasse B noch durch das Mindestalter tatsächlich Fahrerfahrung sichergestellt werde. Noch weniger werde eine spezifische Fahrerfahrung auf einem Zweirad gewährleistet, denn insbesondere die praktische Ausbildung für die Klasse B

habe keine zweiradspezifischen Inhalte. Der Verzicht auf eine Prüfung weiche zudem von dem tragenden Grundsatz des Fahrerlaubnisrechts ab, nach dem die Befähigung für eine bestimmte Fahrerlaubnisklasse in einer Prüfung nachzuweisen sei. Die bloße Teilnahme an der Fahrschul Ausbildung stelle auch nicht sicher, dass die für das Fahren dieser Krafträder notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen tatsächlich erworben wurden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 574/1/19** ersichtlich.